

ZH_OBERGERICHT LD110001 vom 4. September 2011

ZH Obergericht, 2011-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LD110001

FR: ZH_OBERGERICHT LD110001 du 4 septembre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT LD110001 del 4 settembre 2011

Erwägungen

E. 1

Die Ehe der Parteien wurde mit Urteil des Einzelrichters im ordentlichen Verfahren des Bezirkes Affoltern vom 25. Juli 2007 geschieden. Gleichzeitig wurde die Anweisung an den Arbeitgeber des damaligen Gesuchstellers, heutigen Berufungsklägers und Beklagten (fortan Beklagter) mit folgendem Wortlaut angeordnet (Urk. 6/4 = Urk. 7/4/77 S. 9 Dispositivziffer 8): "8. Der Arbeitgeber des Gesuchstellers, F._____, wird angewiesen von den künftigen Lohnzahlungen an den Gesuchsteller A._____ ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis 31. August 2009 monatlich den Betrag von Fr. 4'080.– bzw. ab 1. September 2009 bis 31. August 2011 den Betrag von Fr. 3'300.– zuzüglich allfälliger Kinder- bzw. Ausbildungszulagen der Gesuchstellerin E._____ auf das Konto Nr. ... bei der G._____ zu überweisen."

E. 2

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 4'000.–.

E. 3

Die Kosten werden dem Beklagten auferlegt.

- 3 -

E. 3.1

Die Kosten des Verfahrens vor Vorinstanz richten sich wie erwähnt noch nach kantonalem Recht und damit gemäss § 64 Abs. 2 ZPO/ZH nach Ob- und Unterliegen. Sie werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Als unterliegende Partei ist auch die Partei zu bezeichnen, welche die Klage anerkannt hat.

E. 3.2

a) Der Beklagte begründet seinen Antrag auf hälftige Kostenauflegung im Wesentlichen damit, dass die Anweisung in der Hauptsache nicht strittig gewesen sei und er selber bereits mit Schreiben vom 29. August 2010 und damit vor den Klägern die Anweisung an seinen neuen Arbeitgeber, gestützt auf das Scheidungsurteil, bei Gericht beantragt habe. Sodann sei auf seinen weiteren An-

- 6 - trag nicht eingetreten und zwei Anträge der Kläger abgewiesen worden (Urk. 2 S. 9). Die Kläger halten dagegen, dass das Verfahren hätte vermieden werden können, wenn der Beklagte sie über den Stellenwechsel und allfällige Bemühungen zur Fortsetzung der Schuldneranweisung informiert hätte. Dies aber habe er nicht getan. Bezugnehmend auf das Schreiben des Klägers vom 29. August 2010 weisen die Kläger daraufhin, dass dieser Brief einerseits keinen Eingangsstempel des Bezirksgerichts Affoltern aufweise, weshalb sie davon ausgingen, dass dieser Brief das Gericht nie erreicht habe. Andererseits habe der

Beklagte ihnen diesen Brief nicht in Kopie zugestellt (Urk. 18 S. 2). b) Das vom Beklagten bereits vor Vorinstanz eingereichte Schreiben vom 29. August 2010 an das Bezirksgericht Affoltern, mit welchem er angeblich darum ersucht hatte, die Zahlungsanweisung per Ende September 2010 gemäss Scheidungsurteil seinem neuen Arbeitgeber mitzuteilen, findet sich zwar in den Akten des Bezirksgerichts Affoltern, doch lediglich als Beilage (Urk. 6/3 = Urk. 7/2/10/2). Im jetzigen Zeitpunkt kann nicht mehr nachgeprüft werden, ob dieses Schreiben – wie von den Klägern behauptet – gar nie versandt worden ist, oder ob es tatsächlich versandt worden ist und sich aus ungeklärten Gründen nicht bei den Akten findet. Damit kann vorliegend nicht mehr erstellt werden, ob der Beklagte tatsächlich versucht hat, von sich aus die Anweisung an die neue Arbeitgeberin in die Wege zu leiten. Allerdings kann an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass der Beklagte hierzu nicht das Gericht zu bemühen gehabt hätte: Er hätte dies auch von sich aus der neuen Arbeitgeberin mitteilen und um entsprechende Überweisung direkt an die Kläger ersuchen können. Sämtliche hierzu relevanten Daten lagen ihm vor. Er hat denn auch nicht behauptet, dass er die Kläger über den bevorstehenden Stellenwechsel informiert hätte (Urk. 2 S. 2 ff.). Nachdem die Unterhaltsbeiträge für den Monat September 2010 nicht wie üblich am 26.sten auf dem Konto der Klägerin 4, E._____, gutgeschrieben waren, ersuchten die Kläger mit Schreiben vom 28. September 2010 um erneute Schuldneranweisung (Urk. 7/2/1). Damit kann den Klägern nicht vorgehalten werden, sie hätten das Verfahren ohne Grund eingeleitet bzw. unnötig veranlasst.

- 7 - Zu beachten ist vorliegend, dass sich der Beklagte von Beginn an nicht gegen eine Schuldneranweisung an seine neue Arbeitgeberin stellte, sondern sich bereits mit seinem Schreiben vom 29. Oktober 2010 (beim Bezirksgericht Affoltern) bzw. mit Schreiben vom 26. November 2010 (beim Bezirksgericht Winterthur) damit einverstanden erklärte (Urk. 7/2/9; Urk. 7/6). Ein solches Einverständnis nach erfolgter Klageanhebung stellt allerdings eine Klageanerkennung dar, weshalb der Beklagte in diesem Punkt als unterliegende Partei zu betrachten ist. c) Neben diesem Hauptbegehren hatten die Kläger den Antrag gestellt, dass der Beklagte anzuweisen sei, ihnen die ausstehenden Unterhaltsbeiträge direkt zu überweisen (Urk. 7/2/1). Der Beklagte hatte vor Vorinstanz dagegen ausgeführt, dass die Unterhaltsbeiträge für den Monat August 2010 noch von seiner ehemaligen Arbeitgeberin überwiesen worden seien und er die Beträge für den Monat September 2010 von sich aus per 29. September 2010 überwiesen habe. Diese Zahlungen wurden denn auch vom Beklagten belegt (Urk. 7/2/8/1-2). Die Vorinstanz verwies die Kläger diesbezüglich auf den Weg der Schuldbetreibung, da eine Anweisung an den Schuldner selber nicht möglich sei. Weiter wies sie daraufhin, dass der Beklagte die Unterhaltszahlungen belegt habe (Urk. 7/2/8/2; Urk. 3 S. 3 f. E. 3). Damit unterlagen die Kläger in diesem Punkt. d) Schliesslich hatten die Kläger zusätzlich den Antrag gestellt, der Arbeitgeber sei zu verpflichten, ihnen einen allfälligen Stellenwechsel des Beklagten direkt mitzuteilen. Gegen diesen Antrag hatte sich der Beklagte zur Wehr gesetzt (Urk. 7/2/1; Urk. 7/2/7; Urk. 7/2/9; Urk. 7/6). Die Vorinstanz wies dieses Begehren der Kläger ab mit der Begründung, eine Anweisung an den "jeweiligen" Arbeitgeber sei nicht möglich und es stehe ihnen frei, bei einem erneuten Stellenwechsel des Beklagten ein nähnliches Begehren zu stellen (Urk. 3 S. 4 E. 4). Damit aber unterlagen die Kläger auch in diesem Punkt. e) Der Beklagte stellte ebenso weitere Anträge, nämlich einerseits, dass die Unterhaltsbeiträge für den Sohn C._____ rückwirkend per 1. März 2010 einzustellen seien, bis dieser einer angemessenen Ausbildung nachkomme, und zweitens, dass die Klägerin 4, E._____, zu verpflichten sei, ihm die dadurch zuviel

- 8 - bezogenen Alimente zurückzuerstatten (Urk. 7/6). Auf diese beiden Begehren trat die Vorinstanz einerseits mangels Zuständigkeit, andererseits mangels Rechtsgrundlage nicht ein (Urk. 3 S. 4 f. E. 5-6). Damit unterlag der Beklagte in diesen beiden Punkten. f) Entsprechend ergibt sich folgendes Bild: Der Beklagte unterlag im Hauptbegehren. In den übrigen Punkten unterlagen die Parteien ungefähr je zur Hälfte. Geht man davon aus, dass das Hauptbegehren rund die Hälfte des Verfahrensaufwandes beschlug, unterlag der Beklagte zu drei Vierteln und die Kläger zu rund einem Viertel. Entsprechend sind die Kosten in Abweichung von Dispositivziffer 3 der vorinstanzlichen Verfügung vom 14. Januar 2011 dem Beklagten zu drei Vierteln und den Klägern unter solidarischer Haftung zu einem Viertel aufzu-erlegen. 5. Die Vorinstanz verpflichtete den Beklagten, den Klägern eine Umtriebsentschädigung von Fr. 200.– zu bezahlen (Urk. 3 S. 6). Der Beklagte beantragte, die Parteientschädigungen seien wettzuschlagen (Urk. 2 S. 2). Anlässlich der Berufungsantwort verzichteten die Kläger vorbehaltlos auf diese Umtriebsentschädigung (Urk. 18 S. 1). Entsprechend ist Dispositivziffer 4 der vorinstanzlichen Verfügung vom 14. Januar 2011 dahingehend zu ändern, dass keine Umtriebsentschädigungen zugesprochen werden. IV. 1. a) Die Kosten des Berufungsverfahrens werden den Parteien ausgangsgemäss auferlegt (Art. 106 ZPO). Wird das Verfahren gegenstandslos, so sind die Kosten grundsätzlich nach Art. 107 ZPO zu verlegen. Vorliegend ist allerdings zu beachten, dass die Berufung insbesondere infolge Fehler der Vorinstanz aufgehoben werden musste (Höhe Anweisung, fehlende Befristung, Höhe Gerichtskosten). Damit ist dieser Anteil der Kosten auf die Staatskasse zu nehmen. b) Hinsichtlich Kosten- und Entschädigungsfolgen obsiegt der Beklagte zur Hälfte, weshalb die diesbezüglichen Kosten den Parteien je zur Hälfte aufzu-

- 9 - erlegen sind. Nehmen mehrere Parteien am Prozess teil, hat das Gericht auf anteilmässige oder solidarische Haftung zu erkennen (Art. 106 Abs. 3 ZPO). Vorliegend rechtfertigt es sich, die Kläger solidarisch zu verpflichten, die ihnen auferlegten Gerichtskosten zu tragen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind auch keine Parteientschädigungen zuzusprechen. 2. Die Gerichtskosten sind in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 und § 8 GebV OG vom 8. September 2010 auf insgesamt Fr. 1'000.– festzusetzen. Die Kosten für das Hauptbegehren und die Höhe der Gerichtskosten beschlugen ungefähr die Hälfte des Verfahrensaufwandes. Da wie erwähnt die diesbezüglichen Kosten auf die Staatskasse zu nehmen sind, sind die restlichen Gerichtsgebühren auf Fr. 500.– zu veranschlagen. Es wird erkannt:

E. 4

Der Beklagte wird verpflichtet, den Klägern eine Umtriebsentschädigung von insgesamt Fr. 200.– zu bezahlen.

E. 5

(Schriftliche Mitteilung).

E. 6

Die Parteientschädigungen für das Berufungsverfahren seien wettzuschlagen." Sodann stellte er folgende prozessualen Anträge (Urk. 2 S. 3 f.): "7. Dem Berufungskläger sei für das erstinstanzliche Verfahren rückwirkend die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen.

E. 8

September 2010 (§ 22 GebV OG). III. 1. Nach Durchsicht der Akten zeigt sich, dass die Vorinstanz sowohl in Bezug auf die Höhe des angewiesenen Betrages (Fr. 3'500.–) sowie betreffend Befristung der Anweisung offensichtlich fehlerhaft entschieden hatte. Die Kläger hatten vor Vorinstanz nämlich lediglich beantragt, den neuen Arbeitgeber des Beklagten im Sinne des vorhandenen Gerichtsbeschlusses – unter Bezugnahme auf das Scheidungsurteil vom 25. Juli 2007 – anzuweisen, die geschuldeten Unterhaltsbeiträge direkt an sie zu überwiesen (Urk. 7/1). Da die Anweisung an den

- 5 - damaligen Arbeitgeber des Beklagten in Dispositivziffer 8 des Scheidungsurteils vom 25. Juli 2007 lediglich auf den Betrag von Fr. 3'300.– sowie lediglich bis zum 31. August 2011 lautete (Urk. 7/4/77), hat die Vorinstanz mit Anordnung einer unbefristeten Anweisung über den Betrag von Fr. 3'500.– die Dispositionsmaxime verletzt. Dies wäre vorliegend zu korrigieren gewesen. Zwischenzeitlich ist jedoch das Rechtsbegehren 1 aufgrund der Vergleichsbemühungen und dem damit einhergehenden Zeitablauf gegenstandslos geworden. Dementsprechend ist Dispositivziffer 1 der vorinstanzlichen Verfügung ersatzlos aufzuheben. Zu bemerken bleibt, dass die Klägerin 4, E._____, bestätigte, dass die Zahlungen bis dato – wenn auch jeweils auf Ermahnung hin – erfolgt sind (Urk. 16). 2. Die Vorinstanz hatte die Gerichtskosten – ausgehend von einem Streitwert von Fr. 219'800.– – auf Fr. 4'000.– festgesetzt (Urk. 3 S. 5 f.). Zu Recht rügt der Beklagte, die Vorinstanz habe die Gerichtsgebühr falsch berechnet: Vorliegend handelt es sich um Unterhaltsbeiträge für 11 Monate, nämlich vom 1. Oktober 2010 bis zum 31. August 2011. Dies ergibt lediglich einen Streitwert von Fr. 36'300.– (11 x Fr. 3'300.–). Da es sich zudem einerseits um ein summarisches Verfahren handelt, andererseits um periodisch wiederkehrende Leistungen, sind die Gerichtskosten in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 7 der GerGebV vom 4. April 2007 wie vom Beklagten beantragt auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Entsprechend ist Dispositivziffer 2 der vorinstanzlichen Verfügung zu korrigieren.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.